

Umlagen im Verein: So einfach machen Sie Ihre Satzung sattelfest

Mit den Mitgliedsbeiträgen decken viele Vereine die allgemeinen Kosten des Vereins ab. Doch gelegentlich stehen größere Investitionen an, die nicht aus den „normalen“ Einnahmen gedeckt werden können. Ein nahezu klassischer Fall ist die Finanzierung eines größeren oder großen Projekts, wie beispielsweise der Bau eines Vereinsheims. Hinzu kommt: Oftmals werden Zuschüsse der öffentlichen Hand davon abhängig gemacht, dass sich der Verein in einem bestimmten Umfang selbst an den Investitionskosten beteiligt. Auch diese Voraussetzung für den Zuschuss ist meist nur dadurch zu erfüllen, dass die Mitglieder eine Umlage leisten.

Nun liegt es in der Natur der Sache, dass in der Regel nicht vorhersehbar ist, ob eine Umlage erforderlich wird. Deshalb lassen sich die Einzelheiten verständlicherweise auch nicht in der Beitragsordnung regeln. Das wäre auch nicht sinnvoll. Aber:

Ein Verein tut gut daran, wenn er sich zumindest die Möglichkeit vorbehält, eine Umlage zu erheben. Dies ist aber nur dann möglich, wenn in der Satzung eine entsprechende Regelung vorhanden ist. Die einfache Regel lautet nämlich:

Ohne Satzungsgrundlage keine Umlage.

Vorsicht Falle:

Ist in der Satzung Ihres Vereins lediglich geregelt, dass die Mitglieder periodisch wiederkehrende Leistungen zu erbringen haben, bietet sie keine Ermächtigungsgrundlage für den Beschluss einer Umlage.

Doch wie sieht eine rechtssichere Satzungsregelung aus?

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Doch Achtung:

Es empfiehlt sich, die maximal zulässige Höhe der Umlage in einem Vielfachen des Jahresbeitrags auszudrücken. Die Rechtsprechung verlangt, dass Mitglieder wissen, was auf sie zukommen kann. Deshalb muss eine Obergrenze genannt werden. Der Bundesfinanzhof hält eine Umlage in einer Höhe bis zum Sechsfachen des Jahresbeitrags noch für zumutbar.

So könnte Ihre Satzungsregelung aussehen:

Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Vereinswelt.de Newsletter

13.4.2016